

beigelegt worden ist: eine in Coenwulfs Namen 798 ausgestellte Urkunde nennt ihn *rector et imperator Merciorum regni* ²⁵⁾).

Zum nicht geringen Befremden Drögereits; „denn der in sich widersinnige Titel paßt keineswegs“ — diesen Einwurf macht er sich selber — zu seinen „Feststellungen über die angelsächsische Ansicht vom Imperator“. So bemühte er sich denn, das bedenkliche Dokument als Fälschung zu erweisen ²⁶⁾. Das ist ihm freilich, wie sich zeigen läßt ²⁷⁾, mißglückt. Einer nicht zweckgebundenen kritischen Forschung bleibt also wohl oder übel nur übrig, sich mit ihm und seinem Imperatortitel abzufinden; sie muß versuchen, ihn zu erklären. Sicher ist er materiell nicht so hoch zu werten wie die Bezeichnungen, mit denen Coenwulfs Vorgänger Aethelbald und Offa ihre großkönigliche Stellung charakterisiert hatten ²⁸⁾, indem sie zuweilen betonten, daß sie nicht nur in Mercia, sondern auch in den „südanglischen“ „Provinzen“ ²⁹⁾ oder „im Umkreise“ ³⁰⁾ König waren oder sich König nannten sei es Britanniens ³¹⁾, sei es der Angeln ³²⁾ oder beides zugleich ³³⁾. Von solchem Anspruch kann jetzt nicht mehr die Rede sein. Mit Offas Tod bricht die Bretwaldazeit der Könige von Mercia jäh ab. Von der vorwaltenden Position seines Oheims Offa hat der junge König Coenwulf nur Bruchstücke behaupten können ³⁵⁾. Sein Imperatortitel von 798, dem aus der langen

²⁵⁾ B. (A I 38) 289.

²⁶⁾ Drögereit S. 55 ff.

²⁷⁾ Siehe den Exkurs unten S. 69 ff.

²⁸⁾ Vgl. Stenton, Supremacy S. 439 ff., wo einige Fälle als unecht oder verdächtig ausgeschaltet sind. Der darüber hinaus verallgemeinernde Verdacht von R. Drögereit in: Niedersächs. Jb. 21 (1949) 6 A. 16 gegen Offas Titel *rex Anglorum* ist wohl nicht durchschlagend, da dieser dreimal, nicht nur in dem erst im 10. Jh. geschriebenen B. 213 = Bond (A. IV A. 10) 4 Nr. 2 vorkommt, das Dr. wohl mit Recht für gleichzeitig mit einer notorischen Fälschung (B. 50) anspricht. Dagegen wird der Titel *rex Anglorum totius patriae* von B. 214 durch das weitgehend gleichlautend formulierte (was wohl anders als von Stenton verstanden werden muß) B. 213 in Verdacht gebracht, auch erst dem 10. Jh. anzugehören. Denn er entspricht dem erst damals geprägten *totius*-Typus; vgl. unten S. 65. Die mir zur Zeit nicht mögliche Prüfung der Urschrift wird diese Frage beantworten.

²⁹⁾ *Sed et omnium provinciarum, quae generale nomine Sutangli dicuntur* (B. 154, ähnlich 157).

³⁰⁾ *Simulque in circuitu nationum* (B. 236, ähnlich B. 181, 236, 251).

³¹⁾ B. 154.

³²⁾ B. 155, 213, 265.

³³⁾ B. 155.

³⁵⁾ Vgl. Stenton, Supremacy S. 450 f.; Ders., Anglo-Saxon England S. 223 ff.